

## Fachstelle der Normenkommission für Einzelfuttermittel

Neuaufnahmen in die Positivliste für Einzelfuttermittel eingestellt am 27.11.2017

### Einzeluttermittel

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	<sup>5)</sup> Differenzierungs-merkmale (in v.H.)	<sup>5)</sup> Anforderungen (in v.H. )	<sup>5)</sup> Angaben zur Kennzeichnung (anzugebende Inhaltsstoffe)	Zusätzliche Angaben zum Herstellungsprozess	Bemerkungen
02.25.02	Amaranthkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen der Samen von Amaranth ( <i>Amaranthus</i> ) anfällt			Rohprotein Rohfett Rohfaser Stärke	Datenblatt erforderlich	
02.26.02	Leindotterkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen der Samen von Leindotter ( <i>Camelina sativa</i> ) anfällt			Rohprotein Rohfett Rohfaser	Datenblatt erforderlich	Glucosinolatgehalt beachten
08.12.01	Tetraselmis-Algen	Salzwasser-Grünalgen (Chlorophyta) der Gattung Tetraselmis, erzeugt unter kontrollierten Bedingungen in geschlossenen Kultivierungsanlagen mit definierten Nährlösungen, die gewaschen sein können, denen keine Stoffe außer Wasser entzogen wurden und die durch Trocknung inaktiviert sind		Rohasche max. 20 Rohprotein min.30 Rohfett min.5	Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Wasser, wenn > 8 v.H.	Datenblatt erforderlich Angaben zum Trocknungsverfahren und verwendeten Brennstoff	Natrium-, Jod-, Blei-, Cadmium- und Quecksilbergehalt beachten
08.13.01	Blätter der wachsbältrigen Blattkirsche, gemahlen	Blätter der wachsbältrigen Blattkirsche ( <i>Solanum glaucophyllum</i> ), getrocknet und gemahlen, mit einem hohen Gehalt an Vitamin D <sub>3</sub> wirksamen Substanzen		salzsäureunlösliche Asche max. 5	Rohasche Rohfaser Vitamin D <sub>3</sub> Wasser, wenn > 12 v.H.	Datenblatt erforderlich. Angaben zum Trocknungsverfahren und ggf. verwendeten Brennstoff angeben	Vitamin D <sub>3</sub> -Versorgung beachten, Überversorgung vermeiden

## Fachstelle der Normenkommission für Einzelfuttermittel

### Neuaufnahmen in die Positivliste für Einzelfuttermittel eingestellt am 27.11.2017

#### Einzeluttermittel

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	<sup>5)</sup> Differenzierungs- merkmale (in v.H.)	<sup>5)</sup> Anforderungen (in v.H. )	<sup>5)</sup> Angaben zur Kennzeichnung (anzu- gebende Inhaltsstoffe)	Zusätzliche Angaben zum Herstellungs- prozess	Bemerkungen
09.09.04	Kolostrum, entfettet, ent- caseiniert, teilent- mineralisiert, immunglobulin- reich	Erzeugnis, das aus entfettetem, entcaseiniertem und teilentmineralisiertem Kolostrum gewonnen wird und dessen Immunglobulingehalt dadurch angereichert ist		Immunglobuline (IgG) min. 60 Rohprotein min. 80	Rohprotein Laktose, wenn >10 v.H. Wasser	Datenblatt erforderlich  Sofern das angewendete Erhitzungsverfahren von den Vorgaben der Verordnung (EG) 142/2011 abweicht, Behandlungsverfahr- en im Rahmen des Gesamthygiene- konzeptes angeben	Hinweise zum Gesundheits- status der Tiere bzw. der Tier- bestände, von denen das Kolostrum ge- wonnen wird, sollten im Daten- blatt erfolgen
11.01.61	Calciumcarbonat aus der Entcarbonisierung von Wasser	Erzeugnis, das bei der Entcarbonisierung im Rahmen der Trinkwasseraufbereitung mittels Calciumhydroxidzugabe anfällt		Calcium min. 39	Caclium	Datenblatt erforderlich	
12.16.01	Cellobiose	Erzeugnis, das enzymatisch aus Saccharose (z.B. von Zuckerrüben) gewonnen wird, aus zwei $\beta$ -1,4-glycosidisch gebundenen Glukosemolekülen besteht (Disaccharid) und in kristalliner Form vorliegt		Cellobiose min. 95 v. H.	Cellobiose	Datenblatt erforderlich	Analysenmethode ist anzugeben  Prebiotische Wirkung

## Fachstelle der Normenkommission für Einzelfuttermittel

Neuaufnahmen in die Positivliste für Einzelfuttermittel eingestellt am 27.11.2017

### Einzeluttermittel

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	<sup>5)</sup> Differenzierungs- merkmale (in v.H.)	<sup>5)</sup> Anforderungen (in v.H. )	<sup>5)</sup> Angaben zur Kennzeichnung (anzu- gebende Inhaltsstoffe)	Zusätzliche Angaben zum Herstellungs- prozess	Bemerkungen
14.03.01	Hefe	Alle Hefen aus der Fermentation tierischer oder pflanzlicher Nährsubstrate wie Melasse, Nachwein, Getreide- und Stärkeerzeugnisse, Fruchtsäfte, Molke, Milchsäure oder Hydrolysate aus Pflanzenfasern, mit <i>Saccharomyces cerevisiae</i> , <i>Saccharomyces carlsbergiensis</i> , <i>Kluveromyces lactis</i> , <i>Kluveromyces fragilis</i> oder <i>Candida utilis</i> ( <i>Cyberlindnera jadinii</i> / <i>Pichia jadinii</i> ), deren Zellen abgetötet oder inaktiviert sind und die getrocknet sein können.			Rohprotein  Wasser, wenn > 8 v.H.  Hefen, die aus der Herstellung von Bier stammen und getrocknet sind, können als Bierhefe, getrocknet bezeichnet werden	Datenblatt erforderlich. Sofern getrocknet, Angaben zum Trocknungsverfahren und verwendeten Brennstoff	

#### Erläuterungen:

- <sup>1)</sup> Futtermittel kann zur Minderung des ruminalen Protein- und/oder Stärkeabbaus formaldehyd- bzw. xylosebehandelt, thermisch oder hydrothermisch behandelt sein. In diesem Fall ist das Futtermittel mit dem Wort "geschützt" zu bezeichnen. Die Art der Behandlung ist im Datenblatt anzugeben.
- <sup>2)</sup> Der Bezeichnung darf das Wort "glucosinolatarm" hinzugefügt werden, wenn das Einzelfuttermittel den Anforderungen an den Gehalt an Glucosinolat im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 658/96 der Kommission vom 9. April 1996 über die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 91 S.46) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.
- <sup>3)</sup> Erzeugnis, das durch Milchsäuregärung unter Luftabschluss ohne oder mit Zusatz von Silierzusatzstoffen gewonnen wird. Dabei dürfen nur solche Silierzusatzstoffe Verwendung finden, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung im Register der Europäischen Kommission ([http://ec.europa.eu/food/food/animalnutrition/feedadditives/registeradditives\\_en.htm](http://ec.europa.eu/food/food/animalnutrition/feedadditives/registeradditives_en.htm)) aufgeführt sind.
- <sup>4)</sup> Die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1069/2009 in der jeweils geltenden Fassung sowie deren Durchführungsverordnung (EU) Nr. 142/2011 sind zu beachten.
- <sup>5)</sup> Erläuterungen zu den Spalten, siehe Vorwort S. IX-X.